

## **«Raumplanungsgesetz», «Kantonalen Nutzungsplan für Landschaften mit schützenswerten Gebäuden und Anlagen», «PUC-PEIP», «Cascine e Stalle»**

Die Aufteilung unseres Territoriums in Bauzonen, Landwirtschaftszonen, Schutzzonen, Wald und Gewässer leuchtet jedem von uns ein, der im Schweizer Mittelland, zwischen Genf und Sankt Margrethen zuhause ist. Zersiedlung ist ein Begriff, den wir seit Jahrzehnten kennen und der immer noch an Aktualität gewinnt: der Boden ist begrenzt und es muss haushälterisch mit diesem knappen Gut umgegangen werden. Dies ist der Kerngedanke des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), das am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist.

Damit mussten zwei neue Probleme neu geregelt werden: das des Bauens ausserhalb der Bauzonen, in erster Linie für Bauernhöfe, die im Zusammenhang der Güterzusammenlegung aus den Dörfern ins Zentrum ihrer Felder und Wiesen verlegt wurden, und das der Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen.

Was uns für das Schweizer Mittelland noch einleuchtend erscheint, stellt uns im Tessin vor ein Problem: was sich nach unseren Vorstellungen als Bau- und Landwirtschaftszonen ausscheiden lässt, macht nur einen Bruchteil des Kantonsgebiets aus; was übrigbleibt, ist heute weder Bau- noch Landwirtschaftszone, war dies aber zu einem grossen Teil noch vor hundert Jahren.

Die Siedlungsformen, die wir in diesen von der Landwirtschaft aufgegebenen Gebieten treffen, hängen direkt von der Nutzung des Territoriums ab: wo Ackerbau möglich war, finden wir die dichtgebauten Dorfkerne mit Wohnhäusern und Ställen, wie wir sie als typisch für den Tessin kennen; wo kein Ackerbau möglich war, sondern nur Viehwirtschaft, finden wir verstreut einfache Alphütten, überall dort, wo sich auch nur ein winziges Stück Land fand, das für kurze Zeit als Weide nutzbar war, wo Menschen und Vieh unter einfachsten Bedingungen unter dem gleichen Dach lebten, bevor sie wieder weiterzogen.

Das Raumplanungsgesetz von 1980, das auf die Verhältnisse im Mittelland zugeschnitten war, setzte den Kantonen eine Frist von acht Jahren, Nutzungspläne auszuarbeiten, der Kanton Tessin hat aber fast dreissig Jahre dafür gebraucht, bis er am 15. Mai 2010 den Kantonalen Nutzungsplan für Landschaften mit schützenswerten Gebäuden und Anlagen (Piano di utilizzazione cantonale dei paesaggi con edifici e impianti protetti, PUC-PEIP) verabschiedet hat, und dies erst nach massivem Druck seitens des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), das seit Herbst 2009 konsequent gegen jedes Baugesuch, das eine Umnutzung vorsieht, Rekurs einlegt.

Das Tessiner Umweltdepartement (Dipartimento del Territorio) hatte um 1990 damit begonnen, ohne erforderliche Rechtsgrundlage Baugesuche zu bewilligen, was beim Bundesamt für Raumentwicklung bekannt war; viele Gemeinden haben seit jeher Baubewilligungen erteilt aufgrund einer einfachen Mitteilung (notifica), das die Mauern saniert und das Dach erneuert würde. Mit personellen Wechsels beim Tessiner Umweltdepartement und beim Bundesamt für Raumentwicklung fand diese Praxis dann ein Ende.

Der Kantonale Nutzungsplan lag vom 20. September bis zum 19. Oktober auf den Gemeinden zur Einsicht auf, bis zum 3. November konnte beim Tessiner Verwaltungsgericht dagegen rekuriert werden: alle Gebäude, die ausserhalb der im Nutzungsplan als Landschaft mit schützenswerten Gebäuden und Anlagen definierten Zonen liegen, können in Zukunft nicht mehr instandgesetzt oder renoviert werden können und verlieren so ihren Wert als Liegenschaft und Wohnobjekt. Bis zu dieser Frist ist am Verwaltungsgericht eine wahre Flut von über 250 Rekursen gegen den Kantonalen Nutzungsplan eingegangen, von Privaten, Vereinen, Gemeinden und Bürgergemeinden, aber auch vom Bundesamt für Raumentwicklung, das im Gegensatz zu den bekannt gewordenen Rekursen aus dem Tessin weitere Einschränkungen verlangt.

Gegen den Kantonalen Nutzungsplan hat auch der Verein «cascine e stalle» Rekurs eingelegt, mit folgender Begründung:

(1) 2006 gab es eine Vernehmlassung zum damaligen Nutzungsplan, der relativ grosszügig die Umnutzung von Alphütten und Ställen erlaubte, auf Druck des Bundes ist dann bis zum Inkrafttreten des Kantonalen Nutzungsplan die Landschaften mit schützenswerten Gebäuden und Anlagen wesentlich reduziert worden, ohne die vom Raumplanungsgesetz vorgesehene Beteiligung der Bevölkerung: die Betroffenen konnten nur noch beim Verwaltungsgericht rekurrieren;

(2) ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien Landschaften mit schützenswerten Gebäuden und Anlagen definiert werden, die eine Umnutzung von Alphütten und Ställen erlauben, was am Beispiel von Biasca detailliert nachweisbar ist: absolute Willkür von Behörden ohne jegliche Ortskenntnis; sogar ein aktives Rutschungsgebiet in der Val Pontirone wird hier als Landschaft mit schützenswerten Gebäuden und Anlagen deklariert;

(3) wird bezweifelt, ob auf Grundlage des Raumplanungsgesetzes von 1980 für den Tessin überhaupt eine vernünftige Lösung möglich ist: für die Dorfkerne in Zonen, wo Ackerbau betrieben worden ist, vielleicht, sicher aber nicht für aus topografisch extrem fragmentierten Zonen mit reiner Viehwirtschaft wie den Monti di Biasca, die ohne eine angemessene menschliche Präsenz völlig aufgegeben würden: schützenswert sind hier in erster Linie die kühnen Weganlagen, die die ersten tausend Höhenmeter über der Talsohle überwinden.

Der Verein unterhält zwei Internetseiten: <http://cascinestalle.wordpress.com> zur Information und Diskussion über mittel- bis langfristigen Möglichkeiten für eine generelle Lösung des Problems, auf <http://www.cascinestalle.ch> geht es vor allem um den Kampf gegen den Ab-

bruch des Hauses von Raffaella Marconi-Rodoni auf der Alpe di Scengio in der Val Pontirone und das Sammeln von Unterschriften für eine Petition, die vom Kanton eine Denkpause [«moratoria»] und die Legalisierung [«sanatoria»] der unter unklaren Rechtsverhältnissen umgebauten Alphütten und Ställe verlangt; es kann ja nicht sein, dass wenn Gemeinden und Kanton ohne Rechtsgrundlage Baubewilligungen erteilt haben, jetzt einzelne Bürger für behauptete Missbräuche verantwortlich gemacht werden: dafür haben Behörden und Politik die Verantwortung zu übernehmen.